

Stadionordnung für das Stadion des FC Paks

Die Benutzungsordnung gilt für das gesamte Gebiet des Stadions des PAKSI FUTBALL CLUBs (7030 Paks, Fehérvári u. 29), alle genutzten Gebiete und Räume, sowie – bei Veranstaltungen - für die abgesperrte Sicherheitszone (Geltungsbereich).

Die Stadionordnung gilt innerhalb des Geltungsbereichs für jede Person, unabhängig vom Zweck ihres Aufenthaltes (mit Ausnahme gemäß Punkt 4).

Mit dem Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich erkennen die eintretenden Personen die Vorschriften vorliegender Stadionordnung als bindend für sich an und unterwerfen sich dieser ohne Vorbehalte.

1.1 Zu den Veranstaltungen haben nur Personen Zutritt,

- a) die über eine gültige Eintrittskarte, Dauerkarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis verfügen.
 - Für den Zutritt zu den heimischen Sektoren (A, B, C, Stehplätze) muss über eine vom FC Paks ausgestellte gültige Eintrittskarte oder Dauerkarte verfügt werden.
 - Für den Zutritt zum Gästesektor (V) muss man über eine mit dem eigenen Namen versehene Eintrittskarte verfügen.
 - Über Vorverkaufsmöglichkeiten gibt es Informationen auf der offiziellen Homepage vom FC Paks (www.paksifc.hu).
 - Die Eintrittskarten gewähren einen einmaligen Zutritt zu den Veranstaltungen des FC Paks.
 - Die Weitergabe von Eintrittskarten und Dauerkarten ist verboten.

Bei missbräuchlicher Verwendung oder unbefugter Weitergabe von Eintrittskarten oder Dauerkarten werden diese vom Veranstalter ersatzlos eingezogen, die regelungswidrig handelnden Personen werden am Betreten des Geltungsbereichs gehindert, bzw. vom Zutritt ausgeschlossen.

Kinder unter 6 Jahren können die Spiele kostenlos besuchen, jedoch muss auch für sie eine Eintrittskarte zur Registration erworben werden. Das Alter des Kindes muss beim Zutritt offiziell nachgewiesen werden.

FC Paks behält sich das Recht vor, den Besitz eines Fan-Ausweises für den Erwerb von Eintrittskarten beliebiger Spiele vorzuschreiben. Informationen dazu werden auf der offiziellen Homepage bekanntgegeben.

- b) deren persönliche Angaben auf der Eintrittskarte, Dauerkarte oder Akkreditierungsausweis mit den Angaben in den vor Ort vorgezeigten, zur Überprüfung der Identität geeigneten Papieren übereinstimmen;
- c) die nicht offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer Narkotika stehen;
- d) die keine alkoholischen Getränke, Drogen oder andere solche Gegenstände mit sich führen, die die Durchführung der Veranstaltung, weiterhin die Sicherheit Anderer oder die Objektsicherheit gefährden, bzw. deren Mitführen vom Veranstalter verboten wurde. Personen, die versuchen, solche Gegenstände in den Geltungsbereich mitzuführen, werden vom Zutritt ausgeschlossen;

- e) die keine solche Gegenstände, Aufschriften, Fahnen, Transparente mit sich führen, welche geeignet sind anstößige, aufhetzende, rassistische, antisemitische, politische, die Rechte Anderer verletzende Ansichten oder rechtlich verbotene autokratische Symbole zum Ausdruck zu bringen;
- f) deren Verhalten nicht anstößig ist, nicht bei Anderen Angst erweckt oder unsportlich auftreten;
- g) die keine Taschen mit Abmessungen grösser als 20cm x 20cm x 30cm, bzw. keine professionelle Bild- und Tonaufnahmeggeräte, die zur Weiterleitung der Aufnahmen geeignet sind, mit sich führen
- h) die nicht unter Stadionverbot, oder Ausschluss stehen
- i) die die Personen- und Taschenkontrolle nicht verweigern;
- j) die sich damit einverstanden erklären, dass während der Veranstaltung von ihnen Bild- und Tonaufzeichnungen angefertigt werden können;
- k) die zur Kenntnis nehmen, dass der Veranstalter die Einhaltung der Stadionordnung während der Veranstaltung kontrolliert;
- l) die ihre Identität auf Aufforderung des Veranstalters oder des vom Veranstalter mit dem Kartenverkauf Beauftragten nachweisen.

1.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmer einer Sportveranstaltung, die die Durchführung der Veranstaltung, weiterhin die Sicherheit Anderer oder die Objektsicherheit gefährden, oder deren Verhalten anstößig ist, bei Anderen Angst erweckt oder die unsportlich auftreten, zur Einstellung dieses Verhaltens aufzufordern.

1.3 Wenn der Teilnehmer während der Dauer der Sportveranstaltung nicht den Bedingungen gemäß Punkt 1.1 entspricht, oder sein Punkt 1.2 entsprechendes Verhalten auf Aufforderung des Veranstalters nicht einstellt, ist er vom Geltungsbereich zu verweisen. Der Veranstalter ist verpflichtet, den entfernten Teilnehmer – oder den, der verwiesen wurde, jedoch nicht vom Geltungsbereich entfernt wurde, da mit eventueller Aufruhr unter den Zuschauern gerechnet werden musste, die im ungleichen Verhältnis zur eingeleiteten Maßnahme stehen könnte, vom Besuch der Sportveranstaltung auszuschließen und ihm den Kauf von Eintrittskarten zu verweigern.

2. Die Angestellten der die Sicherung der Veranstaltung vornehmenden Polizei oder des Ordnungsdienstes oder deren Beauftragte sind zur Personen- und Taschenkontrolle, Identitätsfeststellung, zum Aufhalten und zum Verweis vom Geltungsbereich berechtigt.

3. Der Zuschauer

a) darf nur über den auf der Eintrittskarte, der Dauerkarte, der Einladung oder auf den sonstigen Berechtigungsausweisen aufgeführten Eingang den Geltungsbereich betreten, zu seinem Sektor nur über den gekennzeichneten Weg gehen und - im Falle eines Sitzplatzes - den auf der Karte/Dauerkarte angegebenen Platz einnehmen.

b) Behinderte Zuschauer dürfen sich während der Sportveranstaltung innerhalb der Sektoren auf den dafür gekennzeichneten Gebieten aufhalten.

c) darf nicht den Ein- und Austritt, sowie den Aufenthalt der anderen Zuschauer behindern, über den Zaun steigen, sowie Gegenstände darüber werfen oder reichen.

d) darf – wenn der Veranstalter, der Ordnungsdienst oder die Polizei nicht anders anweist - die Anlage nur über die Eintrittspunkte verlassen.

- e) kann – nach vorheriger Information – im Sektor zurückgehalten werden.
- f) Aus Sicherheitsgründen können bestimmte Gruppen der Zuschauer auf Entscheidung des Veranstalters in andere - als auf ihrem Einlassnachweis gekennzeichnete - Sektoren umgeleitet werden.
- g) ist verpflichtet, die Vorschriften der Stadionordnung einzuhalten und den Anordnungen des Veranstalters, bzw. des Ordnungsdienstes zu folgen.
- h) darf keine solche Tätigkeit ausführen, die die Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder die Veranstaltung verhindern, die Sicherheit der Teilnehmer und ihrer Vermögensgegenstände gefährden, bzw. deren Kleidung beschmutzen.
- i) darf bei von der FIFA oder UEFA organisierten Spielen im Geltungsbereich kein Alkohol konsumieren. Bei Spielen der ungarischen Liga oder bei ungarischen Pokal-Spielen dürfen bei Entscheidung des Veranstalters alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt nicht über 5% verkauft und konsumiert werden.
- j) ist verpflichtet, die sich auf das Rauchen beziehende Vorschriften einzuhalten. Rauchen darf man nur in den dafür gekennzeichneten Gebieten.
- k) darf kein anstößiges, aufhetzendes, rassistisches, antisemitisches, die Rechte Anderer verletzendes Verhalten zeigen, bzw. darf im Geltungsbereich keine Gegenstände, mit denen politische Ansichten ausgedrückt werden können, sowie keine Hetzaufschriften, Fahnen oder rechtlich verbotene autokratische Symbole anbringen oder aufstellen. Der Veranstalter weist darauf hin, dass solches Verhalten strafbar sein kann und den allgemeinen Sportzielen, sowie dem Geist des FC Paks widerspricht.
- l) Transparente und Fahnen dürfen am Zaun oder an Säulen nur mit ausgesprochener Genehmigung des Veranstalters angebracht werden. Die angebrachten Gegenstände dürfen die Werbeflächen, die Informationstafeln und die den Fluchtweg weisende Schilder nicht verdecken.
- m) darf nicht auf Geländer, Zäune, Säulen, Tore usw. klettern. Für Verletzungen aus diesen verbotenen Aktivitäten haftet der Veranstalter und Betreiber nicht.
- n) ist auf Aufforderung des Veranstalters, des Ordnungsdienstes oder der Polizei verpflichtet, den Geltungsbereich zu verlassen.
- o) darf die anderen Teilnehmer der Sportveranstaltung nicht mit seinem Verhalten stören, besonders nicht mit dem Rufen von obszönen Worten oder dem Zeigen von obszönen Gesten, oder – im Fall eines Sitzplatzes – mit einem Stehen länger als angemessen.
- p) darf sich nicht auf den Treppen, dem Fluchtweg, bzw. den Zugangskorridoren aufhalten, außer bei Einnahme und Verlassen seines Platzes.
- r) darf ohne gesonderte Genehmigung des Veranstalters nur für seine eigene Nutzung Bild- und Tonaufnahmen anfertigen. Die Aufnahmen dürfen vom Gültigkeitsbereich nicht weitergeleitet und in keiner Form publik gemacht werden.

4. Für die sich im Stadion und in der Sicherheitszone zur Arbeitsverrichtung aufhaltende Personen gelten gesonderte Vorschriften.

5. Personen, die während der Veranstaltung die für die Zuschauer oder für einen bestimmten Kreis der Zuschauer gesperrten Gebiete unbefugt betreten, sich dort aufhalten, oder auf diese Gebiete Objekte werfen, die die Veranstaltung oder die Sicherheit Anderer gefährden, machen sich strafbar.

6. Wenn Teilnehmer die Stadionordnung, bzw. die Rechtsvorschriften nicht einhalten, werden sie den Rechtsvorschriften entsprechend aus dem Geeltungsbereich verwiesen, bzw. bis zur Ankunft der Polizei aufgehalten.

7. Der Zuschauer darf keine solche Aktivitäten ausführen, die die Persönlichkeitsrechte oder die Vermögensgegenstände der Teilnehmer der Sportveranstaltung, der zur Sportveranstaltung Kommenden und Gehenden verletzen oder gefährden. Bei Verletzung des Vorstehenden hat der Zuschauer für die Verletzung der Persönlichkeitsrechte oder den aufgetretenen Schaden dem Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend Geldentschädigung oder Schadenersatz zu zahlen.

Die Schadenersatzpflicht berührt nicht die Verantwortung für Ordnungswidrigkeiten oder sonstige Haftung, sowie die Verantwortung gemäß dem Strafgesetzbuch. Der Schadensverursacher muss dem Sportverein, bzw. dem Betreiber der Anlage im vollen Umfang den durch sein Verhalten eingetretenen Schaden ersetzen.

8. Im Interesse der sicheren Durchführung der Sportveranstaltungen unternimmt der Veranstalter folgendes:

a) Er informiert die Teilnehmer der Sportveranstaltung innerhalb und außerhalb der Anlage gut sichtbar in auch mit Piktogrammen versehenen Bekanntmachungen über die Eintrittsbedingungen, die Art und Weise der Kontrollen, sowie die Verweis- und Ausschlussmöglichkeiten in ungarischer, englischer, deutscher Sprache und in der Sprache des ausländischen Gastsportvereins.

b) Beim Auffinden von Gegenständen, deren Mitführung gemäß Stadionordnung untersagt ist, sorgt er für deren dokumentierte Übernahme, sichere Aufbewahrung und die Rückgabe an den berechtigten Besitzer bei Verlassen der Anlage, wenn der Besitz dieser Gegenstände nicht gegen die Rechtsvorschriften verstößt. Bei Auffindung von Gegenständen, die für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich sind oder deren Besitz gegen die Rechtsvorschriften verstößt, ist der Ordnungsdienst verpflichtet, den Teilnehmer der Polizei zu übergeben. Wenn sich der Besitzer der Gegenstände innerhalb von zwei Stunden nach Ende der Sportveranstaltung nicht meldet, werden die Gegenstände weiterhin entsprechend der Vorschriften des BGB mit Verantwortung aufbewahrt.

c) Er ist berechtigt, Gebiete, die nicht für Zuschauer, oder bestimmten Gruppen von Zuschauern zugelassen sind, mit nicht gegen die Rechtsvorschriften verstoßenen Mitteln zu sichern.

9. Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten tritt der Veranstalter gegen den Täter in Zusammenarbeit mit der Polizei mit allen rechtlichen Mitteln auf.

10. Der Veranstalter hat für die Teilnehmer eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

11. Zu ihrer eigenen Sicherheit kann die Polizei die Zuschauer bis zum Abzug der Fans der gegnerischen Mannschaft aus der Anlage, aus dem Wirkungskreis der die Veranstaltung sichernden Polizei, bzw. von den Wegen der heimischen Fans – in der Sportanlage aufhalten.

12. Bei Ausfall der Sportveranstaltung oder wenn diese ohne oder nur mit einer begrenzten Anzahl von Zuschauern abgehalten wird, wird der Eintrittspreis innerhalb von 3 Arbeitstagen zurückerstattet. Bei Abbruch der Sportveranstaltung sind die Eintrittskarten für die Wiederholung der Veranstaltung gültig. Informationen dazu werden auf der offiziellen Homepage des Klubs (www.paksifc.hu) bekanntgegeben.

13. Der Veranstalter behält sich vor, bei einigen Veranstaltungen einen Zusatz zur Stadionordnung in Kraft treten zu lassen.

14. Der Klub ist verpflichtet bei den von ihm organisierten Veranstaltungen den Eintrittskartenverkauf an Personen, die wegen Nichteinhaltung des Sportgesetzes oder der Stadionordnung unter Verweis stehen, zu verweigern und zu verhindern, dass diese an der Sportveranstaltung teilnehmen (im Weiteren zusammen „Ausschluss von der Teilnahme an Sportveranstaltungen“).

14.1. Die Zeitspanne des Ausschlusses von der Teilnahme an Sportveranstaltungen hat mindestens sechs Monate zu betragen und darf bei einem Ausschluss von allen Sportveranstaltungen des Klubs die Zeitspanne von zwei Jahren, bei einem Ausschluss von einer bestimmten Sportanlage die Zeitspanne von vier Jahre nicht überschreiten.

14.2. Der Zuschauer kann gegen den Ausschluss von der Teilnahme an Sportveranstaltungen bei Gericht klagen.

14.3. Eine Person, die gemäß § 71 (3) des Sportgesetzes (Ungarisches Gesetz Nr. I/2014) von der Sportanlage hätte verwiesen müssen, jedoch nicht vom Geltungsbereich entfernt wurde, da mit eventueller Aufruhr unter den Zuschauern gerechnet werden musste, die die Sicherheit der Sportveranstaltung im großem Maße gefährdet hätte, kann von der Teilnahme an Sportveranstaltungen ausgeschlossen werden. Die die Stadionordnung nicht einhaltenden Personen können von der Veranstaltung verwiesen werden.

14.4. Der Veranstalter macht Informationen zu den Richtlinien für die Dauer des Ausschlusses von Sportveranstaltungen und über damit in Zusammenhang stehende Regeln auf seiner offiziellen Homepage bekannt.

14.5. Der Ausschluss kann entsprechend der Entscheidung des Klubs auf Bewährung ausgesetzt werden.

14.6. Der Bescheid über den Ausschluss tritt mit seiner Zustellung in Kraft. Der Bescheid wird unabhängig davon per Einschreiben an die angegebene oder bekannte Adresse gesendet, bzw. es muss möglich gemacht werden, dass der Ausgeschlossene den Bescheid auch später übernehmen oder erhalten kann, wenn er eine entsprechende schriftliche Bitte eingereicht hat.

Kommt das Einschreiben mit dem Vermerk „Wurde nicht abgeholt“, Adressat verzogen oder unbekannt“, „Übernahme verweigert“ o.ä. zurück, gilt der Bescheid mit dem 5. Arbeitstag ab Versand als zugestellt.

14.7. Auf Bitte des Ausgeschlossenen kann der Klub anhand der vom Ausgeschlossenen vorgetragenen und übergebenen Beweise in Sachen Ausschluss eine Revision anordnen. Während der Zeitdauer der Revision bleibt der Ausschlussbescheid in Kraft. Die Revision wird durch eine vom Klub ernannte Person durchgeführt.

15. In den durch vorliegende Stadionordnung nicht oder nicht detailliert geregelten Fragen sind das Sportgesetz, die Bestimmungen des Ungarischen Fußballverbandes und der UEFA, sowie die sonstigen Regulierungen des Klubs anzuwenden.

16. Klub bedeutet in vorliegender Stadionordnung: PAKSI FUTBALL CLUB Kft.(Fußball Club Paks GmbH). Andere Begriffe sind gemäß dem Sportgesetz, sowie den Bestimmungen des Ungarischen Fußballverbandes und der UEFA auszulegen.

Die Stadionordnung tritt mit dem 10.08.2016 in Kraft und ist bis zu ihrem Rückruf gültig. Vorliegende Stadionordnung wird im Stadion in ungarischer, englischer und deutscher Sprache ausgehängt.